



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BZSt-3

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im Bundeszentralamt für Steuern und bei der Vorgängerbehörde Bundesamt für Finanzen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit sie Verwaltungs- und Dienstanweisungen bezüglich der Erstattung von Kapitalertragssteuern oder die Erstellung oder den Vollzug der vorbezeichneten Verwaltungs- und Dienstanweisungen betreffen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 25. April 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB